

Schwerbehinderung

Schwerbehinderte Menschen (z.B. nach Krebserkrankung) können beim zuständigen Versorgungsamt einen Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht (§ 4 SchwbG) stellen.

Der Schwerbehindertenausweis ist in der Regel befristet (Heilungsbewährungszeitraum). Er sagt nichts aus über die berufliche Leistungsfähigkeit oder gar den Wert eines Menschen, sondern bezieht sich auf die Auswirkungen einer Behinderung in allen Lebensbereichen.

Durch **Nachteilsausgleiche** soll etwas von den Nachteilen wettgemacht werden, die Schwerbehinderte in Beruf und Gesellschaft möglicherweise in Kauf nehmen müssen.

Die wesentlichen Nachteilsausgleiche sind:

- Besonderer Kündigungsschutz (besteht darin, dass das Integrationsamt einer Kündigung zustimmen muss. Das Amt ist Vertreterin der Schwerbehinderten und kann bei allen Problemen am Arbeitsplatz eingeschaltet werden),
- Zusatzurlaub (bei 5-Tage-Woche),
- Steuerfreibetrag (die Höhe ist abhängig vom GdB),
- Gesetzliche Altersgrenze auf Antrag ab dem vollendete 63. Lebensjahr * (ein vorzeitiger Bezug ab dem 60. Lebensjahr ist mit Abzügen möglich); weitere Voraussetzung sind 35 Jahre Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Förderung der Beschäftigung durch besondere Pflichten der Arbeitgeber (Ausgleichsabgabe, Gleichbehandlungsgrundsatz),
- Begleitende Hilfen im Arbeits- und Berufsleben (finanzielle Hilfen an Arbeitgeber, Wiedereingliederungshilfe, Hilfsmittelfinanzierung etc., z.B. durch Arbeitsamt, Rentenversicherungsträger, Integrationsamt).

* Vertrauensschutz genießt, wer bis zum 16. November 1950 geboren wurde und am 16. November 2000 schwer behindert, berufs- oder erwerbsunfähig war und kann die Rente ohne Abschläge ab Vollendung des 60. Lebensjahres beziehen.

Bestehen weitergehende gesundheitliche Beeinträchtigungen, so werden vom Versorgungsamt sog. **Merkmale** (z.B. ‚G‘ für eine Gehbehinderung) in den Schwerbehindertenausweis aufgenommen.

Abhängig von der Behinderung, können dann weitere Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen wer-

den (beim ‚G‘ z.B. die sog. Freifahrt in öffentlichen Verkehrsmitteln). Weitere Merkzeichen sind z.B.: ‚aG‘: Außergewöhnlich gehbehindert, ‚RF‘: Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung, ‚H‘: Hilflos, ‚Bl‘: Blind.

Nach dem **Heilungsbewährungszeitraum** erfolgt die Zurückstufung des GdB's. Treten neue Behinderungen auf oder verschlechtern sich bestehende Gesundheitsstörungen, so kann jederzeit ein **Neufeststellungsantrag** gestellt werden. Dann kann sich der GdB erhöhen, die Gültigkeit wird verlängert, und/oder Merkzeichen werden in den Schwerbehindertenausweis eingetragen.

In **Bewerbungssituationen** gilt folgendes: Es gibt ein **Fragerecht** des Arbeitgebers. Wenn also der Arbeitgeber nach einem Schwerbehindertenausweis fragt, müssen Schwerbehinderte der Wahrheit entsprechend antworten – sonst liegt ein Kündigungsgrund vor, wenn Ihre Schwerbehinderteneigenschaft bekannt wird. Andererseits besteht jedoch keine **Mitteilungspflicht**. Wenn der Arbeitgeber nicht fragt, gibt es keine Verpflichtung, die Schwerbehinderung zu erwähnen.

Schwerbehinderte, die einen Arbeitsplatz suchen, sollten sich beim Arbeitsamt gründlich über **Eingliederungshilfen** informieren, damit sie potentielle Arbeitgeber über diese Möglichkeiten in Kenntnis setzen können.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Niedersächsischen Landesamt für Zentrale-Soziale Aufgaben, Integrationsamt, Domhof 1, 31134 Hildesheim, Tel.-Nr. 05121/304-0.

Dieses Merkblatt gilt vorbehaltlich zwischenzeitlicher gesetzlicher Änderungen und Änderungen der Kirchlichen Gesetzgebung.